



Brüssel, den 19. November 2021
(OR. en)

14125/21
ADD 1

RC 47
MI 863

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2021) 713 final - ANNEX |
| Betr.: | ANHANG der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 713 final - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 713 final - ANNEX



Brüssel, den 18.11.2021
COM(2021) 713 final

ANNEX

ANHANG

der

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**

Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen

Zeitplan und Etappenziele der Überprüfung der Wettbewerbsvorschriften

| Bezeichnung | Zusammenfassung der Initiative | Planung |
|--|--|---|
| Horizontal / Neue Instrumente | | |
| Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte | Ziel des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Märkte ist es, für wettbewerbsoffene und faire Märkte im digitalen Sektor zu sorgen. Es werden eine Reihe von eng definierten Zielkriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als Torwächter („Gatekeeper“) sowie bestimmte Verpflichtungen und Regeln festgelegt, die diese bei ihrem Tagesgeschäft erfüllen müssen. Das Gesetz über digitale Märkte wird die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ergänzen, indem es die Funktionsfähigkeit der digitalen Märkte aufrechterhält. | Der am 15. Dezember 2020 angenommene Vorschlag der Kommission (COM(2020) 842 final) wird derzeit von den gesetzgebenden Organen erörtert. |
| Vorschlag für eine Verordnung über drittstaatliche Subventionen | Ziel des Legislativvorschlags zu drittstaatlichen Subventionen ist es, drittstaatliche Subventionen anzugehen, die Verzerrungen im Binnenmarkt verursachen und die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen untergraben. Gemäß der vorgeschlagenen Verordnung wird die Kommission befugt, finanzielle Zuwendungen von Nicht-EU-Staaten an in der EU tätige Unternehmen zu prüfen. Stellt die Kommission fest, dass solche Zuwendungen wettbewerbsverzerrende Subventionen darstellen, kann sie Maßnahmen ergreifen, um deren wettbewerbsverzerrende Auswirkungen zu beseitigen. | Der am 5. Mai 2021 angenommene Vorschlag der Kommission (COM(2021) 223 final) wird derzeit von den gesetzgebenden Organen erörtert. |

| Bezeichnung | Zusammenfassung der Initiative | Planung |
|--|--|---|
| Kartellrecht / Fusionskontrolle | | |
| Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes | Ziel der Initiative ist es, dass die Bekanntmachung zweckmäßig bleibt und aktualisiert wird, um den aktuellen Marktentwicklungen und den Weiterentwicklungen des Kommissionskonzepts zur die Definition des relevanten Marktes Rechnung zu tragen. | Die Kommission beabsichtigt, spätestens im ersten Quartal 2023 eine neue Bekanntmachung anzunehmen. |
| Gruppenfreistellungsverordnungen für horizontale Vereinbarungen | Die Initiative betrifft die Überprüfung der Wettbewerbsvorschriften, die für Kooperationsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern gelten, insbesondere: zwei Gruppenfreistellungsverordnungen aus dem Jahr 2010, in denen geschützte Bereiche („Safe Harbours“) für bestimmte Kategorien von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung und von Vereinbarungen über Spezialisierungen (Produktion) vorgesehen sind, sowie die dazugehörigen Leitlinien zur Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf verschiedene Arten von Kooperationsvereinbarungen (Informationsaustausch, Forschung und Entwicklung, gemeinsame Produktion, gemeinsame Vermarktung, gemeinsamer Einkauf, Normung). Durch die Überprüfung soll sichergestellt werden, dass bei den bereitgestellten Leitlinien neue Marktentwicklungen, wie etwa der häufigere Einsatz von Datenpools, die Zunahme der Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung sowie von Nachhaltigkeitsvereinbarungen, berücksichtigt werden. | Die derzeitigen Gruppenfreistellungsverordnungen für horizontale Vereinbarungen laufen zum 31. Dezember 2022 aus. Die Kommission plant, bis zum vierten Quartal 2022 neue Gruppenfreistellungsverordnungen für horizontale Vereinbarungen anzunehmen. |
| Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen | Die Initiative betrifft die Überprüfung der Wettbewerbsvorschriften, die für vertikale Vereinbarungen (zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Ebenen der Wertschöpfungskette tätig sind) gelten, sowie eine Gruppenfreistellungsverordnung aus dem Jahr 2010, in der geschützte Bereiche („Safe Harbours“) für vertikale Vereinbarungen vorgesehen ist, bei denen mit einer gewissen Sicherheit angenommen werden kann, dass sie zu mehr wirtschaftlicher Effizienz führen und daher die Bedingungen für eine Freistellung gemäß Artikel 101 Absatz 3 AEUV und der begleitenden Leitlinien für vertikale Vereinbarungen erfüllen. Die Überprüfung hat drei Hauptziele. Das erste Hauptziel betrifft die Neuausrichtung des Schutzes vor Kartellstrafen unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen, um sicherzustellen, dass Unternehmen besser bestimmen können, welche Vereinbarungen für sie nützlich sind. Das zweite Hauptziel besteht darin, den Interessenträgern aktuelle | Die derzeitige Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen läuft zum 31. Mai 2022 aus. Die Kommission plant, bis zum zweiten Quartal 2022 eine neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen anzunehmen. |

| Bezeichnung | Zusammenfassung der Initiative | Planung |
|---|---|--|
| | Leitlinien für ein Geschäftsumfeld an die Hand zu geben, das sich durch die Zunahme des elektronischen Handels und von Online-Plattformen verändert hat, sowie eine einheitlichere Anwendung der Vorschriften für vertikale Vereinbarungen in der Union sicherzustellen. Als drittes Hauptziel sollen die Befolgungskosten für Unternehmen gesenkt werden, indem die aktuellen Vorschriften vereinfacht und die geltenden Leitlinien vereinheitlicht werden. | |
| Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor (Kfz-GVO) | Diese Initiative zielt auf eine Überprüfung der Wettbewerbsvorschriften, die für vertikale Vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor gelten, wie vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen für den Verkauf und die Reparatur von Kraftfahrzeugen und für den Vertrieb von Kfz-Ersatzteilen. Dabei soll überprüft werden, ob die Freistellungsvoraussetzungen gemäß Artikel 101 Absatz 3 AEUV erfüllt werden und – sofern dies der Fall ist – welche Bedingungen hierfür gelten. Die Überprüfung betrifft sowohl die Gruppenfreistellung von 2010 als auch die begleitenden Leitlinien. | Die derzeitige Kfz-GVO läuft zum 31. Mai 2023 aus. Die Kommission plant, die Überprüfung bis zum zweiten Quartal 2023 abzuschließen. |
| Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschiffahrtskonsortien | In der Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschiffahrtskonsortien ist vorgesehen, dass vor ihrem Auslaufen eine Überprüfung erfolgt. Auf der Grundlage einer Evaluierung kann beschlossen werden, die Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschiffahrtskonsortien auslaufen zu lassen oder sie zu verlängern sowie in diesem Fall gegebenenfalls die Bedingungen festzulegen. | Die derzeitige Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschiffahrtskonsortien läuft zum 25. April 2024 aus. |
| Tarifverhandlungen für Selbstständige | Mit dieser Initiative soll sichergestellt werden, dass das Wettbewerbsrecht der Union Tarifverträgen für alleine arbeitende Selbstständige, die sich in einer schwachen Position befinden, nicht im Wege steht. Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fallen nicht in den Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts der Union. Selbstständige gelten jedoch als „Unternehmen“ und unterliegen somit möglicherweise dem Kartellverbot der Union, wenn sie versuchen, Tarifverhandlungen über ihre Arbeitsbedingungen mit Plattformen oder anderen gewerblichen Geschäftspartnern zu führen. | Die Kommission plant, den Entwurf der Leitlinien bis zum vierten Quartal 2021 zur öffentlichen Konsultation zu veröffentlichen. |
| Follow-up zur Evaluierung der Fusionskontrolle: Weitere | Diese Initiative zielt auf eine Verbesserung der EU-Fusionskontrollverfahren, um i) den Prozess der Fusionskontrolle gezielter auszurichten, damit die Kommission ihre Untersuchungen auf die Fälle fokussieren kann, die einer | Die Kommission plant, bis zum vierten Quartal 2022 eine neue Bekanntmachung zum vereinfachten |

| Bezeichnung | Zusammenfassung der Initiative | Planung |
|---|--|---|
| Vereinfachung der Verfahren | eingehenderen Überprüfung bedürfen, und ii) die Verwaltungskosten und den Verwaltungsaufwand des Fusionskontrollverfahrens für Unternehmen zu verringern. | Verfahren für bestimmte Fusionen und eine überarbeitete Durchführungsverordnung anzunehmen. |
| Staatliche Beihilfen | | |
| Sechste Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen | Mit dieser Initiative werden zwei Ziele verfolgt: erstens der schrittweise Abbau von im Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen vorgesehenen Krisenmaßnahmen mit einer befristeten Verlängerung der bestehenden Maßnahmen bis zum 30. Juni 2022, zweitens die Aufnahme neuer Maßnahmen in den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen, um eine gezielte Unterstützung von Unternehmen zu ermöglichen, die von der Krise am stärksten betroffen sind. | Die Kommission hat die Änderung am 18. November 2021 angenommen. |
| Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Beihilfen (AGVO) unter Berücksichtigung des MFR | Mit der Änderung der AGVO werden neue Vorschriften eingeführt, um i) den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen zu flankieren, ii) den grünen und den digitalen Wandel zu fördern sowie iii) die Erholung von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu stützen. | Die Kommission nahm die Änderung der AGVO am 23. Juli 2021 an (Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Änderung trat zum 1. August 2021 in Kraft. |
| De-minimis-Verordnung | Da die De-minimis-Verordnung ausläuft, leitet die Kommission die Bewertung dieser Vorschriften ein, um über ihre künftige Ausrichtung zu entscheiden. | Die derzeitige De-minimis-Verordnung läuft Ende 2023 aus. |
| Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) unter Berücksichtigung des Grünen Deals und des digitalen Wandels | Mit der laufenden Änderung der AGVO werden neue Vorschriften für staatliche Beihilfen eingeführt, um den grünen und den digitalen Wandel zu fördern. Durch die Änderung der einschlägigen Teile der AGVO werden die parallelen Überarbeitungen der Leitlinien für Regionalbeihilfen, für Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, zur Förderung von | Die Kommission plant, die Änderung der AGVO im ersten Halbjahr 2022 anzunehmen. |

| Bezeichnung | Zusammenfassung der Initiative | Planung |
|---|--|--|
| | Risikofinanzierungen und für Umweltschutz- und Energiebeihilfen ergänzt. | |
| Allgemeine Überprüfung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Beihilfen (AGVO) | Bevor die AGVO ausläuft, ist eine Evaluierung zu ihrer künftigen Ausrichtung durchzuführen. | Die derzeitige AGVO läuft Ende 2023 aus. |
| Eignungsprüfung in Bezug auf die Modernisierung des Beihilferechts | Im Januar 2019 leitete die Kommission eine Eignungsprüfung in Bezug auf die Modernisierung des Beihilferechts, die Eisenbahnleitlinien und die kurzfristigen Exportkreditversicherung ein, um dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften den sich wandelnden Marktbedingungen gerecht werden. Aus den im Rahmen der Eignungsprüfung vorgenommenen Evaluierungen wurde der Schluss gezogen, dass das Kontrollsystem und die Vorschriften über staatliche Beihilfen insgesamt zweckdienlich sind. Bei einigen Vorschriften sind jedoch Anpassungen erforderlich, unter anderem um dem europäischen Grünen Deal, der Industriestrategie der EU und ihrer Digitalstrategie Rechnung zu tragen. | Die Kommission veröffentlichte die Ergebnisse der Evaluierung am 30. Oktober 2020 (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2020)257). |
| Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen | Diese Initiative zielt darauf ab, die für den Eisenbahnverkehr geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen zu aktualisieren, sodass sie vollständig mit den zentralen Prioritäten der Union abgestimmt, einfacher anzuwenden und an die Anforderungen des Sektors angepasst sind, damit dieser wachsen und wettbewerbsfähiger werden kann. Mit den überarbeiteten Vorschriften wird überdies die bisherige Praxis kodifiziert, insbesondere durch die Unterstützung der Verlagerung auf nachhaltigere Verkehrsträger. Die Initiative umfasst ferner die Möglichkeit einer Gruppenfreistellung von Beihilfemaßnahmen im Bereich Landverkehr und intermodaler Verkehr. | Die Kommission plant die Annahme der neuen Leitlinien (und möglicherweise die Vorlage eines Vorschlags für neue Gruppenfreistellungen) bis zum vierten Quartal 2023. |
| Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung | Die Ergebnisse der im Rahmen der Eignungsprüfung vorgenommenen Evaluierung bestätigten, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen für kurzfristige Exportkreditversicherungen insgesamt gut funktionierten. Die Überprüfung lässt eine Verlängerung der Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung über 2021 hinaus sowie eine kleine Zahl an technischen Änderungen zur Berücksichtigung von Marktentwicklungen ratsam erscheinen. Der maximale jährliche Ausfuhrumsatz von KMU, der von der Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung abgedeckt ist, wird | Die Kommission plant, die neue Mitteilung bis zum vierten Quartal 2021 anzunehmen. |

| Bezeichnung | Zusammenfassung der Initiative | Planung |
|---|--|---|
| | von 2 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR erhöht. | |
| Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen | Die Ergebnisse der im Rahmen der Eignungsprüfung durchgeführten Evaluierung bestätigten, dass die derzeit geltenden Vorschriften insgesamt zweckdienlich und weiterhin erforderlich sind. Gleichzeitig zeigte die Evaluierung, dass eine weitere Vereinfachung und eine Klärung der Vorschriften notwendig sind. Angesichts dieses Ziels stehen bei der Überprüfung folgende Aspekte im Mittelpunkt: i) eine Änderung des Aufbaus der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen im Interesse einer besseren Lesbarkeit und leichteren Anwendbarkeit, ii) eine weitere Klärung des spezifischen Inhalts und des Umfangs der Belege, die für den Nachweis eines Marktversagens erforderlich sind, sowie iii) eine Vereinfachung bestehender Formulierungen und die Angleichung von Definitionen, um für eine größere Kohärenz mit der AGVO zu sorgen. | Die Kommission plant, die neuen Leitlinien im vierten Quartal 2021 anzunehmen. |
| Bankenmitteilung | In ihrer Erklärung vom 30. November 2020 ersuchte die Euro-Gruppe die Kommission, ihren Rahmen für staatliche Beihilfen an Banken im Zuge der Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung zu überprüfen. Dem Ersuchen wird mit dieser Initiative entsprochen. | Die Kommission beginnt 2022 mit einer Evaluierung des Rahmens für staatliche Beihilfen an Banken. |
| Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen | Im Zuge dieser Initiative werden die gegenwärtigen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen vor dem Hintergrund der Industriestrategie, des digitalen Wandels und des europäischen Grünen Deals überprüft. Sie wird einen Beitrag dazu leisten, die Union bis 2050 zur ersten klimaneutralen, kreislauforientierten und emissionsfreien Wirtschaft der Welt zu machen. | Die Kommission plant, die neuen Leitlinien bis zum vierten Quartal 2021 anzunehmen. |

| Bezeichnung | Zusammenfassung der Initiative | Planung |
|---|--|--|
| Leitlinien für staatliche Beihilfen im Breitbandsektor | <p>Im Zuge dieser Initiative sollen die für den Breitbandsektor geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen überarbeitet werden, um sie entsprechend den technologischen und sozioökonomischen Entwicklungen zu aktualisieren und den neuen Konnektivitätszielen der Union sowie weiteren aktuellen politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.</p> <p>Nach den neuen Leitlinien werden Maßnahmen von Behörden möglich sein, um einen fairen digitalen Wandel der EU in Einklang mit dem Instrument „Next Generation EU“ und der Digitalstrategie sicherzustellen.</p> | Die Kommission plant, die neuen Leitlinien bis zum zweiten Quartal 2022 anzunehmen. |
| Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Gesundheits- und soziale Dienstleistungen | <p>Im Zuge dieser Evaluierung soll geprüft werden, inwieweit die Vorschriften über Gesundheits- und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die im Rahmen des Dienstleistungspakets von 2012 gesteckten Ziele erfüllen. Die Ziele bestanden darin, die Mitgliedstaaten der Union bei der Finanzierung solcher Dienstleistungen zu unterstützen, die für die Menschen und die Gesellschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung sind, und dabei gleichzeitig die wichtigsten Grundsätze der Kontrolle staatlicher Subventionen zu wahren, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Im Rahmen der Bewertung wird auch ermittelt, wie die Verordnung über geringfügige staatliche Beihilfen (sogenannte „De-minimis“-Beihilfen) in Bezug auf solche Dienstleistungen angewandt wurde.</p> | Die Kommission plant, die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen bis zum ersten Quartal 2022 anzunehmen. |
| Leitlinien für Regionalbeihilfen | <p>Die überarbeiteten Leitlinien für Regionalbeihilfen enthalten einige gezielte Anpassungen zur Vereinfachung der Vorschriften und Nutzung der Erkenntnisse aus der Anwendung der früheren Regeln. Außerdem sollen die neuen politischen Prioritäten berücksichtigt werden, die im europäischen Grünen Deal, der Industriestrategie und der Digitalstrategie der EU dargelegt sind.</p> | Die Kommission nahm die neuen Leitlinien am 19. April 2021 an (Mitteilung der Kommission Leitlinien für Regionalbeihilfen, C(2021) 2594, vom 19. April 2021). Die überarbeiteten Leitlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft und gelten bis 2027. |
| Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI-Mitteilung) | <p>Im Zuge der geplanten zielgerichteten Überprüfung werden die aus der Anwendung der derzeitigen Vorschriften gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt, der offene Charakter der IPCEI weiter gestärkt, die Mitteilung an die derzeitigen Prioritäten der EU, insbesondere den Grünen Deal und die</p> | Die Kommission plant, die neue Mitteilung bis zum vierten Quartal 2021 anzunehmen. |

| Bezeichnung | Zusammenfassung der Initiative | Planung |
|--|---|--|
| | Digitalstrategie, angeglichen und die Beteiligung von KMU vereinfacht. | |
| Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-Rahmen) | Ziel der Überarbeitung ist es, i) die bestehenden Begriffsbestimmungen für Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die nach dem FuEuI-Rahmen beihilfefähig sind, zu verbessern und zu aktualisieren, ii) neue Bestimmungen einzuführen, um öffentliche Unterstützung für Technologieinfrastruktur zu ermöglichen, die zügige Einführung innovativer Technologien, insbesondere durch KMU, zu ermöglichen und den grünen und den digitalen Wandel der EU-Wirtschaft zu fördern; sowie ii) bestimmte Vorschriften zu vereinfachen. | Die Kommission plant, die neue Mitteilung bis zum vierten Quartal 2021 anzunehmen. |
| Leitlinien für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten sowie Gruppenfreistellungsverordnungen im Landwirtschaftssektor (ABER) | <p>Ziel der Überarbeitung ist es, die Vorschriften an die neue Gemeinsame Agrarpolitik, die Ausrichtung des Grünen Deals und neue Herausforderungen der Zivilgesellschaft anzupassen.</p> <p>Die Formulierungen sollen den neuen umweltbezogenen Herausforderungen Rechnung tragen, vor denen wir stehen, indem noch mehr Möglichkeiten geschaffen werden, um dem Forstsektor Beihilfen zu gewähren oder sektorübergreifende Initiativen in ländlichen Gebieten zu fördern. Gleichzeitig soll im Zuge der Überarbeitung der Verwaltungsaufwand verringert werden, indem der Anwendungsbereich der ABER auf neue Bereiche ausgeweitet und vereinfachte Kostenoptionen angewendet werden.</p> | Die Kommission plant, die überarbeiteten Verordnungen bis zum vierten Quartal 2022 anzunehmen. |
| Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur (FIBER) und Verordnung über De-minimis-Beihilfen | <p>Im Zuge der Überarbeitung sollen die Vorschriften an den neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) angepasst und der Ausrichtung des Grünen Deals und seinen zugrunde liegenden Strategien (Entwicklung einer blauen Wirtschaft und Biodiversitätsstrategie für 2030) Rechnung getragen werden.</p> <p>Der gegenwärtige Rahmen für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor umfasst bereits zahlreiche Beihilfemaßnahmen, die insbesondere für das Erreichen der Ziele des Grünen Deals von Bedeutung sind. Im Zuge der Überarbeitung soll eine begrenzte Zahl an neuen Maßnahmen in die FIBER aufgenommen werden, um den spezifischen Herausforderungen, mit denen der Fischerei- und Aquakultursektor konfrontiert ist, z. B. mit Blick auf Schäden durch ungünstige Witterungsbedingungen oder geschützte Tierarten, wirksam zu begegnen.</p> | Die Kommission plant, die überarbeitete Verordnung bis zum vierten Quartal 2022 anzunehmen. |